

DE

*Fall Nr. COMP/M.4422 -
BERTELSMANN /
VODAFONE /
MOCONTA*

Nur der deutsche Text ist verfügbar und verbindlich.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 139/2004
ÜBER FUSIONSVERFAHREN**

Artikel 6, Absatz 1, b KEINE EINWÄNDE
Datum: 30/11/2006

*In elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter
der Dokumentennummer 32006M4422*



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 30.11.2006

SG-Greffe(2006) D/207270

FUSIONSKONTROLLVERFAHREN
ENTSCHEIDUNG NACH ARTIKEL 6
ABSATZ 1 BUCHSTABE B

VEREINFACHTES VERFAHREN

ÖFFENTLICHE VERSION

An die anmeldenden Parteien

Betr.: Sache Nr. COMP/M.4422 – BERTELSMANN/VODAFONE/MOCONTA
Anmeldung vom 25.10.2006 gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr.
139/2004 des Rates¹
Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union C 267, 1.11.2006,
Seite 5

Sehr geehrte Damen und/oder Herren,

1. Die Kommission erhielt am 25.10.2006 die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Bertelsmann Aktiengesellschaft mittels ihres 100%-igen Tochterunternehmens Arvato Mobile GmbH („Arvato“, Deutschland) und Vodafone D2 GmbH („Vodafone“, Deutschland) erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung die gemeinsame Kontrolle bei dem Gemeinschaftsunternehmen Moconta GmbH Co. KG („Moconta“, Deutschland) durch Kauf von Anteilsrechten.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Arvato: Konzept und Realisierung von technischen Dienstleistungen im Bereich mobiles Marketing zur Kundenbindung;

¹ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S.1.

- Vodafone: Mobilfunknetzbetreiber in Deutschland sowie weitere Dienstleistungen wie direkten Internet-Zugang, mobile Fax- und Datenkommunikation und das Versenden von Bildmitteilungen;
- 3. Nach Prüfung der Anmeldung ist die Kommission zu dem Schluss gelangt, dass das Vorhaben in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates und des Absatzes 5 a und der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates² fällt.
- 4. Aus den Gründen, die in der Mitteilung der Kommission über das vereinfachte Verfahren dargelegt sind, hat die Kommission entschieden, den Zusammenschluß für vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt und mit dem EWR-Abkommen zu erklären. Diese Entscheidung beruht auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates.

Für die Kommission
unterzeichnet
Philip LOWE
Generaldirektor

² ABl. C 56 vom 05.3.2005, S.32.